

**GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN**  
**ZENTRUM FÜR EMPIRISCHE UNTERRICHTS- UND SCHULFORSCHUNG (ZeUS)**

Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS

37073 Göttingen, 18.12.2002 / 10.02.2003

<p><b>GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN</b> <b>ÜBER DEN NACHWEIS EINES STUDIENSEMESTERS ODER</b> <b>DREIMONATIGEN STUDIENRELEVANTEN AUSLANDSAUFENTHALTS*</b></p>
---

1. Staatliche Vorgaben und grundsätzliche Regelungen 1.1 Vorgabe der PVO-Lehr I i.d.F. vom 17.10.2002

Gemäß Anlage 2 zur Neufassung der PVO-Lehr I wird für die Fächer der modernen Fremdsprachen Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung gefordert:

**„Nachweis eines Studiensemesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum; werden zwei moderne Fremdsprachen studiert, so genügt der Nachweis für eine Sprache.“**

- 1.2. Gemäß Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der PVO-Lehr I vom 17.10.2002 wird der erforderliche Nachweis eines Studiensemesters oder eines studienrelevanten Aufenthaltes in einem entsprechenden Sprachraum **nicht gefordert von Studierenden, die vor dem 01.10.2002 das Studium** für das Lehramt an Gymnasien gemäß PVO-Lehr I vom 15.04.1998 **aufgenommen** haben.

- 1.3. Gemäß **Durchführungsbestimmungen** zu PVO-Lehr I vom 25.09.2002 gilt:

„Auslandsstudium oder Auslandsaufenthalt als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in einer modernen Fremdsprache können im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden. Studienrelevant sind insbesondere die Unterrichtstätigkeit an einer Schule, aber auch andere der fremdsprachlichen Kompetenz förderliche Tätigkeiten; touristische Aufenthalte reichen nicht aus. Gleichwertige Auslandsaufenthalte vor dem Studium können angerechnet werden. Von der Prüfungszulassungsvoraussetzung kann aus einem zwingenden persönlichen Grund eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 3 zugelassen werden; die Zuständigkeit hierfür wird auf das Prüfungsamt übertragen. Beim Studium einer zweiten Fremdsprache oder einer Fremdsprache als Kurzfach oder Fach einer Erweiterungsprüfung wird der Nachweis dieser Prüfungszulassungsvoraussetzung dringend empfohlen. Auf entsprechende BAföG-Regelungen und die Programme der Europäischen Union wird besonders hingewiesen.“

- 1.4 In einer Dienstbesprechung mit dem MK am 01.07.2002 über den Änderungsentwurf zur PVO-Lehr I wurden auf Nachfrage vom Vertreter des MK folgende **Klarstellungen** getroffen und **Hinweise** gegeben:

---

\* Vorüberlegungen zu den getroffenen Regelungen auf Grund der Vorgaben durch die PVO 98/02 wurden gemeinsam abgestimmt mit Frau ARn Dr. Annette Paatz, Seminar für Romanische Philologie (Spanisch, Französisch), Herrn Dr. John Coates, Seminar für Englische Philologie (Englisch: GB, IRL), Herrn Dr. Benjamin Sandidge, Seminar für Englische Philologie (Englisch: USA, Kanada) und mit Herrn Dr. Walter Kroll, Seminar für Slavische Philologie.

- Eine in vollem Umfang abgeleistete Fremdsprachenassistententätigkeit kann mehrere Bedingungen der vorgesehenen Verordnung erfüllen:
  - Fremdsprachenassistententätigkeit kann angerechnet werden als *Fachpraktikum*, wenn die Ziele des entsprechenden Praktikums im Ausland erreicht werden (vorherige Anmeldung, Einbeziehung in das Studium durch vorher abgeprochenen Bericht und ggf. Lehrveranstaltung).
  - Fremdsprachenassistententätigkeit kann wegen seines Umfangs über ein Studienjahr im Ausland zudem das *weitere Praktikum* abdecken.
  - Ein *dreimonatiger Auslandsaufenthalt* kann zudem durch Fremdsprachenassistententätigkeit ausgewiesen werden.
- Ein entsprechender Auslandsaufenthalt wird ggf. auf Antrag durch BAföG bezuschusst.
- Zusätzlich sollten die Studierenden auch Nachweise an der Hochschule im Ausland erwerben. „Gleichwertige Leistungen“ können nach § 15 Abs. 1 der Prüfungsverordnung anerkannt werden. Es sollte großzügig verfahren werden, um Studienzeitverlängerungen einzuschränken.
- Das andere Unterrichtsfach sollte entweder auch an der ausländischen Hochschule studiert werden oder mit deutlicheren Schwerpunkten in anderen Studiensemestern betrieben werden.
- Es wird empfohlen, dass entsprechende Studienleistungen schon vor Antritt des Auslandsaufenthaltes zwischen der deutschen und ausländischen Universität vereinbart werden.
- Partnerschaften zwischen deutschen und ausländischen Universitäten werden angeregt, die die Anerkennungsfähigkeit von Studienveranstaltungen erleichtern können.

1.5 **Grundsatz:** Ein Auslandsaufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet der eigenen Studienfächer ist dann **studienrelevant**, wenn die **ausgeübte Tätigkeit der sprachlichen Kompetenz förderlich** ist und **Erfahrungen in der Landeskunde bzw. Landeswissenschaft gefördert** werden<sup>\*\*</sup>.

1.6 Es ist vorgesehen, dass in jedem der in Frage kommenden Seminare (Seminar für Englische Philologie, Seminar für Romanische Philologie, Seminar für Slavische Philologie) eine **Seminarbeauftragte** oder ein **Seminarbeauftragter** (für studienrelevante Auslandsaufenthalte, Auslandssemester) vom Vorstand benannt wird. Die Seminarbeauftragten<sup>\*\*\*</sup> beraten die Studierenden insbesondere bei der Planung vor Antritt des Auslandsaufenthaltes.

1.7 **Beispiele** für einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt:

- Unterrichtstätigkeit
- **Jobs, wenn das Kriterium des Erlasses zutrifft: „der fremdsprachlichen Kompetenz förderliche Tätigkeiten“ (z.B. nicht Arbeit auf dem Bauernhof oder in der Fabrik am Fließband u.dgl. mit geringen Sprachkontakten, nicht Jobs gemeinsam mit deutschsprachigen Freunden und dgl.)**
- Studierende, die das studierte Fach als (eine) Muttersprache haben, müssen einen Aufenthalt von mindestens 3 Monaten im jeweiligen Sprachraum vorweisen.
- Da eine Dopplung von Anrechnungen für den gleichen Zeitraum nicht erfolgen kann, lässt sich ein „weiteres Praktikum“ mit dem verbindlichen 3-monatigen Auslandsaufenthalt nur verbinden, wenn es außerhalb der 3 Monate liegt. (Innerhalb eines 4-monatigen Auslandsaufenthaltes wäre dieses wohl möglich, allerdings müssten dann Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden wegen der Anerkennung eines Semesters als ordnungsgemäßes Studium.)

<sup>\*\*</sup> Aufnahme des Aspekts „Landeskunde“ (Terminus der PVO-Lehr I) bzw. Landeswissenschaft nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten im MK am 06.12.2002.

<sup>\*\*\*</sup> Die benannten Seminarbeauftragten sind am Ende dieser Anlage genannt und werden in Kürze und durch Anschlag bei den entsprechenden Seminaren bekannt gemacht.

Die Feststellung, ob es sich um einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt handelt, wird von der jeweiligen Seminarbeauftragten oder dem Seminarbeauftragten getroffen. Insbesondere muss beachtet werden, ob eine durch den Pädagogischen Austauschdienst vermittelte Fremdsprachenassistententätigkeit nicht vorzeitig abgebrochen wurde.

1.8 **Weitere Anhaltspunkte** für einen studienrelevanten dreimonatigen Auslandsaufenthalt können in den Beratungen der Seminare erfolgen:

#### Französisch/Spanisch

Beratungen über

- Fremdsprachenassistententätigkeit
- ERASMUS/SOKRATES-Programme (Besançon, Pau, Murcia, Granada)
- DAAD-Stipendien
- Deutsch-Französisches Jugendwerk
- Kooperationsabkommen mit der Abteilung Fremdsprachendidaktik der Universität Pau, unterstützt durch das Deutsch-Französische Jugendwerk
- Universitäten in Chile

#### Englisch (GB, IRL)

Beratungen über

- Fremdsprachenassistententätigkeit in GB und IRL (8 Monate)
- SOKRATES (6 – 10 Monate)
- DAAD-Stipendien
- Kooperationsvereinbarung mit King's College London (6 – 10 Monate)
- Aufenthaltsmöglichkeiten als „Visiting Student“ an weiteren Universitäten und vergleichbaren Lehrinstitutionen (6 – 10 Monate)
- private Sprachkurse, Schulpraktika in Verbindung mit einem studienrelevanten Auslandsaufenthalt (zusammen 3 Monate)
- Arbeit im Wohltätigkeitsbereich [Krankenhäuser, Umweltschutz, Kirche, Museen usw.] (2 – 3 Monate)
- Sonstige Sommerjobs im Dienstleistungssektor

#### Englisch (USA, Kanada)

Beratungen über

- Camp Counsellor im Sommer\* (Juni – Aug.)
- Sonstige Sommerjobs im Dienstleistungssektor
- Kooperation mit Universitäten in den USA (Herr David Starr)
- Stipendien: DAAD, Fulbright
- Austauschprogramm Universität von Kalifornien (Befreiung von Studiengebühren)
- „Amity“-Praktikum an einer High-School (20 Stunden in der Schule Anwesenheit, ½ bis 1 Jahr, Unterbringung bei einer Familie)
- Sprachkurse an verschiedenen Universitäten in Verbindung mit einem studienrelevanten Auslandsaufenthalt (zusammen 3 Monate)

## **2. Vorgehensweise bei der Planung eines Studiensemesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum**

2.1 Die Studierenden beschaffen sich zunächst selbst **Informationsmaterial über die Möglichkeiten zur Durchführung eines Auslandsaufenthaltes** und nehmen danach an **Beratungen der Seminarbeauftragten** teil.

---

\* Da diese Camps häufig im Juni beginnen, ist rechtlich zu klären, ob während des laufenden Semesters die Teilnahme möglich ist, ohne das „ordnungsgemäße Studium“ in dem betreffenden Semester zu gefährden.

2.2 **Nach erfolgter Beratung melden die Studierenden ihren Auslandsaufenthalt bei den Seminarbeauftragten an** (Anmeldeformulare bei den Seminarbeauftragten).

2.3 Wenn im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt ein **Schulpraktikum** abgeleistet werden soll (z.B. ein WP oder ein FP, sofern Fremdsprachenassistententätigkeit angestrebt wird), melden diese Studierenden sich zusätzlich **bei der Planungsstelle** für das Lehramt im ZeUS an (Anmeldeformulare in der Planungsstelle) und lassen sich dort über die Möglichkeiten der Einrichtung des gewünschten Schulpraktikums informieren.

### **3. Anerkennung von erbrachten gleichwertigen Tätigkeiten als dreimonatiger studienrelevanter Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum**

1.1 Die Studierenden legen Belege über einen entsprechenden Auslandsaufenthalt bei den zuständigen Seminarbeauftragten vor, lassen sich ggf. beraten, in welcher Weise die gewonnenen Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes bei der Planung des begonnenen Studiums berücksichtigt werden können und stellen nach der Darlegung ihres Anliegens einen **Antrag** auf Anerkennung bei den zuständigen Seminarbeauftragten (Antragsformulare bei den Seminarbeauftragten)

1.2 Die zuständigen Seminarbeauftragten entscheiden ggf. in Abstimmung mit der Planungsstelle für das Lehramt im ZeUS -, ob die erbrachte Tätigkeit als dreimonatiger studienrelevanter Aufenthalt in einem entsprechenden Sprachraum anerkannt wird.

### **4. Bestätigung des nachzuweisenden Auslandsaufenthaltes und Ausstellung eines Nachweises**

1.3 Studierende, die den angemeldeten Auslandsaufenthalt abgeleistet haben, legen den zuständigen Seminarbeauftragten entsprechende Belege vor. In diesem Zusammenhang lassen sie sich ggf. beraten, in welcher Weise die gewonnenen Erfahrungen des Auslandsaufenthaltes bei der Planung des weiteren Studiums berücksichtigt werden können.

1.4 Die Bestätigung und Anerkennung des studienrelevanten Auslandsaufenthaltes erfolgt durch die zuständigen Seminarbeauftragten, die den „**Nachweis** eines Studiensemesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalts in einem entsprechenden Sprachraum“ ausstellen.

gez. Perle

#### **SEMINARBEAUFTRAGTE FÜR DEN AUSLANDSAUFENTHALT:**

<b>Fach</b>	<b>Seminar</b>	<b>Seminarbeauftragte</b>
<b>Englisch</b>	<b>Seminar für Englische Philologie</b>	<b>Dr. John Coates</b>
<b>Französisch</b>	<b>Seminar für Romanische Philologie</b>	<b>Frau Hèléne Martinez</b>
<b>Spanisch</b>	<b>Seminar für Romanische Philologie</b>	<b>Frau Natalia Pérez de Herrasti</b>
<b>Russisch</b>	<b>Seminar für Slavische Philologie</b>	<b>Herr Dr. Walter Kroll</b>